

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

nahmsweise als Gratiale sehr bedürftigen kinderreichen Witwen zuerkannt⁵²³).

Die Übertragung der Witwenprovision auf die zurückgebliebenen Kinder war unstatthaft, doch wurden die Doppelwaisen in der Regel auch mit zeitlichen Provisionen in der halben Höhe der Provision ihrer Mutter bis zur erreichten Vogtbarkeit bedacht⁵²⁴). Das Salzamt hatte zu achten, daß die mit solchen Zuchtgeldern beteiligten Kinder mit sonderbarem Eifer in katholischer Religion und Gottesdienst erzogen wurden⁵²⁵). Studierende Waisen behielten ihre Stipendien und konnten solche auch bekommen, kranke und krüppelhafte Waisen fanden im Hallstätter Salinenspital Aufnahme oder wurden aus dessen Mitteln mit der einfachen oder doppelten Spitalportion beteiligt⁵²⁶). Enkelkinder hingegen waren vom Provisionsbezug und von sonstigen Unterstützungen ausgeschlossen⁵²⁷).

5. Krankenfürsorge.

Das Sanitätswesen in Oberösterreich stand schon frühzeitig unter der Oberaufsicht graduerter Ärzte. Nach der Landesordnung Kaiser Maximilian I. haben bereits 1518 Bestimmungen über die Arzneitaxe in den Apotheken bestanden und 1555 wurden Vorschriften erlassen, welche die Apotheker bei der Bereitung der Arzneien zu beobachten hatten. Die oberösterreichischen Landstände besaßen schon vor 1555 ihre eigenen Medici, 1583 wurden vier solche in den ständischen Dienst aufgenommen, die in Linz, Wels, Enns und Freistadt ihren Wohnsitz hatten⁵²⁸). Es kann daher mit einigem Recht angenommen werden, daß die Krankenfürsorge dieser Zeit auch im Kammergut eine ähnliche Pflege genossen hat, wenn auch das Salinenarchiv hierüber keinen Aufschluß zu geben vermag. Der Hofmedikus Johann Peter Magno, dessen ausständiger Gehalt 1616 aus den alten Salzfertigerresten bezahlt werden sollte, dürfte bei Hofe bedienstet gewesen sein. Der erste in den Resolutionsbüchern genannte Salzamtsphysikus war Dr. Braun; er bezog 1628 eine

⁵²³) Res. 1744, S. 743; 1745, S. 26.

⁵²⁴) Res. 1750, S. 714.

⁵²⁵) Res. 1733, S. 637.

⁵²⁶) Res. 1686, S. 405; 1727, S. 299; 1748, S. 430.

⁵²⁷) Res. 1706, S. 405.

⁵²⁸) Ulrich, Sanitätswesen im 16. Jahrhundert, Museum Franzisco Carolinum 1855, S. 6.